

# Name: Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens nach Eheschließung im Ausland

## Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

## Basisinformationen

Das Namensrecht ist in jedem Land unterschiedlich geregelt.

Ist in die ausländische Heiratsurkunde eine Namensführung der Ehegatten eingetragen, so ist diese für deutsche Staatsangehörige nicht immer gültig. Eine Beratung beim Standesamt wird daher empfohlen.

Wenn Sie bei der Eheschließung im Ausland keinen gemeinsamen Ehenamen wirksam bestimmen konnten, kann diese Erklärung bei uns nachgeholt werden.

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Aktuelles Original der Heiratsurkunde (mehrsprachig oder mit Übersetzung) ggf. mit Apostille und Legalisation durch die deutsche Botschaft

(bitte erfragen, was erforderlich ist)

- Aktuelle Geburtsurkunden der Ehegatten
- Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder
- wenn dies nicht Ihre erste Ehe ist: Eheurkunde der Vorehe und Nachweis über die Auflösung der Ehe (Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde)
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

## Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

## Rechtsgrundlagen

- [§ 41 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

## **Weitere Hinweise**

Die vorzulegenden Geburts- und Heiratsurkunden sollen nicht älter als sechs Monate sein.

## **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Keine Angabe möglich.

## **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

32,00 EUR Beurkundung zur Namensführung unter Beachtung des deutschen Rechts

65,00 EUR Beurkundung zur Namensführung unter Beachtung ausländischen Rechts

108,00 EUR Beurkundung zur Namensführung unter Beachtung ausländischen Rechts,  
wenn Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung  
bedürfen

Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der  
Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

7,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem  
Arbeitsgang ausgestellt werden